

Satzung

des bhz Stuttgart e.V.

Ursprungssatzung von 1971.

Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 14.10.2011.

Änderungen eingetragen im
Vereinsregister am 12.01.2012.

Satzung

des bhz Stuttgart e.V., Stuttgart.

Alle in dieser Satzung genannten Funktionen innerhalb des Vereins können von Frauen und Männer ausgeübt werden. Wenn keine neutrale Funktionsbezeichnung zur Verfügung steht, wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet.

§ I Rechtsfähigkeit und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **bhz Stuttgart e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. Er ist in seinem Wesen und seiner Tendenz nach der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugehörig und verpflichtet, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen, deren Mindestinhalt mit den Regelungen nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder mit den entsprechenden Regelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland übereinstimmt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu beschäftigen und zu betreuen. Zu diesem Zweck schafft und betreibt er stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen und Dienste.
2. Der Verein kann, um seine Zwecke zu erreichen, sich anderer Rechtsformen bedienen oder seine Aufgabe auch gemeinsam mit anderen Institutionen erreichen (mittelbare Zweckerfüllung).

Hierdurch darf die diakonische Identität bzw. Kirchlichkeit des bhz nicht in Frage gestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Sie haben Anspruch auf die Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit gezahlt wird.

§ 4 Mitglieder

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Zuwahl durch die Mitgliederversammlung.
2. Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung.
4. Ein Mitglied, dessen Verhalten sich mit der Zielsetzung des Vereins nicht vereinbaren lässt, kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Es muss ihm zuvor Gelegenheit zur Anhörung durch die Mitgliederversammlung gegeben werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen und von ihm oder seinem Stellvertreter geleitet.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand die Einberufung verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Vertreter binnen drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann über die Gegenstände der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
3. In der Mitgliederversammlung haben juristische Personen zwei, die übrigen Mitglieder eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Mitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder dem zu fassenden Beschluss zustimmen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift errichtet, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Zuwahl und Ausschluss von Mitgliedern
2. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
4. Erörterung der Berichte des Vorsitzenden, des Aufsichtsrats und des Vorstands
5. Beschlussfassung über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Aufsichtsrats und dessen Vorsitzenden
6. Beratung über Angelegenheiten, die ihr der Aufsichtsrat unterbreitet
7. Anträge und Anregungen an den Aufsichtsrat
8. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht in den Diensten des Vereins stehen und bereit sind, dem Verein im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Altersgrenze beträgt in der Regel 75 Jahre.
3. Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Aufsichtsrat für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger wählen.
4. Die Mitglieder des Vorstands nehmen regelmäßig beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

§ 9 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Neuwahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwischen der Einladung, die die Tagesordnung enthalten muss, und dem Sitzungstermin ist eine angemessene Frist einzuhalten.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats einer solchen Beschlussfassung oder dem zu fassenden Beschluss zustimmen.
4. Die Verhandlungen des Aufsichtsrats sind vertraulich. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat unterstützt, berät und überwacht den Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand und beruft ihn ab.
3. Der Aufsichtsrat kann sich über alle Angelegenheiten des Vereins jederzeit unterrichten, die Bücher einsehen und die Kassenführung prüfen bzw. Dritte damit beauftragen.

4. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, bis Ende Februar eines jeden Jahres über den vom Vorstand rechtzeitig vorzulegenden Wirtschaftsplan zu beschließen. Wesentliche Veränderungen des Wirtschaftsplanes während des Rechnungsjahres bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss des Vereins durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen prüfen zu lassen.
6. Weiter beschließt der Aufsichtsrat über
 - a) die Vorprüfung des Jahresabschlusses
 - b) eine Geschäftsordnung für den Vorstand
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die von ihm festgesetzten Höchstgrenzen überschritten werden
 - d) Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben, soweit sie einen vom Aufsichtsrat festgesetzten Rahmen überschreiten, und die Eingehung von Bürgschaften
 - e) Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Arbeitszweige, deren Erweiterung, Einschränkung oder Veränderung sowie Maßnahmen, die für den Auftrag und den Zweck des Vereins von erheblicher Bedeutung sind
 - f) Planung und Gestaltung größerer Bauvorhaben
 - g) die Vergütung der Mitglieder des Vorstands
7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse des Aufsichtsrats gebunden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen.
5. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung an die Mitglieder des Vorstands ist möglich. Eine Entscheidung darüber obliegt dem Aufsichtsrat.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Zu den Beschlüssen über die Auflösung des Vereins muss mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und es sind Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



bhz Stuttgart e.V.
Heigelinstraße 13
70567 Stuttgart
Tel 0711/715 45-0
Fax 0711/715 56 56

info@bhz.de
www.bhz.de

03/2012